

Endgültige Bedingungen

vom 4. Dezember 2015

UniCredit Bank AG

Emission von HVB Multi Memory Express Fallschirm Zertifikaten auf die Aktien der BASF SE, der Salzgitter AG und der Royal Dutch Shell plc

(die "**Wertpapiere**")

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (das "**WpPG**") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind im Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") vom 30. Juni 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) (der "**Basisprospekt**"), und in etwaigen Nachträgen zu dem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**").*

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG auf www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) und www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich) oder einer Nachfolgersite veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Emissionstag und Emissionspreis:

Der Emissionstag für jedes Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Der Emissionspreis je Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Verkaufsprovision:

Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag in Höhe von EUR 5,00 enthalten. Sollten von einem Anbieter Vertriebsprovisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

Sonstige Provisionen:

Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

Emissionsvolumen:

Das Emissionsvolumen der Serie, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der Tranche, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Produkttyp:

Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Die Notierung wird mit Wirkung zum 14. Januar 2016 an den folgenden Märkten beantragt:

- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®) (Zertifikate Premium)
- Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®)

Zahlung und Lieferung:

Lieferung gegen Zahlung

Notifizierung:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der Basisprospekt im Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

Bedingungen des Angebots:

Tag des ersten öffentlichen Angebots: 4. Dezember 2015

Die Wertpapiere werden zunächst im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten, danach freibleibend abverkauft. Zeichnungsfrist: 4. Dezember 2015 bis 12. Januar 2016 (14:00 Uhr Ortszeit München).

Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Die kleinste übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

Die kleinste handelbare Einheit ist 1 Wertpapier.

Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten.

Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).

Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts. Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre für Deutschland, Luxemburg und Österreich erteilt.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch

übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

US-Verkaufsbeschränkungen:

Weder TEFRA C noch TEFRA D

Zusätzliche Angaben:

Nicht anwendbar

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

Art der Wertpapiere:	Zertifikate
Globalurkunde:	Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.
Hauptzahlstelle:	UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München
Berechnungsstelle:	UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München
Verwahrung:	CBF

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

Emissionspreis: EUR 1.005,- (inkl. Ausgabeaufschlag) je Zertifikat

Emissionsstelle: Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn

Emissionstag: 14. Januar 2016

Erster Handelstag: 26. November 2015

Festgelegte Währung: Euro („EUR“)

Internetseite der Emittentin: www.onemarkets.de und www.onemarkets.at

Internetseite für Mitteilungen: www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen (für Anleger aus Deutschland und Luxemburg) und www.onemarkets.at/wertpapier-mitteilungen (für Anleger aus Österreich).

N= 3

Nennbetrag: EUR 1.000,-

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters Seite	Seriennummer	Tranchennummer	Emissionsvolumen der Serie in Stück	Emissionsvolumen der Tranche in Stück
DE000HVB11L8	HVB11L	DEHVB11L=HVBG	P555304	1	25.000 Zertifikate	25.000 Zertifikate

Tabelle 1.2:

ISIN	Korbbestandteil _i	Referenzpreis _i	Basispreis	Barrier Level	Höchstbetrag	Rückzahlungstermin
DE000HVB11L8	i = 1: BASF SE	Schlusskurs	60%	60%	EUR 1.000,-	14. Januar 2022
	i = 2: Salzgitter AG					
	i = 3: Royal Dutch Shell plc					

Tabelle 1.3:

ISIN	Anfänglicher Beobachtungstag	Beobachtungstag der Barriere	Finaler Beobachtungstag
DE000HVB11L8	12. Januar 2016	7. Januar 2022	7. Januar 2022

Tabelle 1.4:

Korbbestandteil _i	k	Beobachtungstag (k)	Vorzeitiger Rückzahlungslevel _i (k)	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
i = 1: BASF SE	1	k=1: 9. Januar 2017	k=1: 90%	k=1: EUR 1.000,-	k=1: 16. Januar 2017
	2	k=2: 8. Januar 2018	k=2: 90%	k=2: EUR 1.000,-	k=2: 15. Januar 2018
	3	k=3: 7. Januar 2019	k=3: 90%	k=3: EUR 1.000,-	k=3: 14. Januar 2019
	4	k=4: 7. Januar 2020	k=4: 90%	k=4: EUR 1.000,-	k=4: 14. Januar 2020
	5	k=5: 7. Januar 2021	k=5: 90%	k=5: EUR 1.000,-	k=5: 14. Januar 2021
i = 2: Salzgitter AG			k=1: 90% k=2: 90% k=3: 90% k=4: 90%		

			k=5: 90%		
i = 3: Royal Dutch Shell plc			k=1: 90%		
			k=2: 90%		
			k=3: 90%		
			k=4: 90%		
			k=5: 90%		

Tabelle 1.5:

k	Ertragszahlungslevel (k)	Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)	Zusätzlicher Betrag (k)
1	k=1: 60%	16. Januar 2017	EUR 78,-
2	k=2: 60%	15. Januar 2018	EUR 156,-
3	k=3: 60%	14. Januar 2019	EUR 234,-
4	k=4: 60%	14. Januar 2020	EUR 312,-

5	k=5: 60%	14. Januar 2021	EUR 390,-
6	k=6: 60%	14. Januar 2022	EUR 468,-

§ 2

Basiswertdaten

Tabelle 2.1:

Korbbestandteil _i	Währung des Korbbestandteils _i	WKN _i	ISIN _i	Reuters _i	Bloomberg _i	Maßgebliche Börse _i	Internetseite _i
i = 1: BASF SE	EUR	BASF11	DE000BASF111	BASFn.DE	BAS GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)	www.finanzen.net
i = 2: Salzgitter AG	EUR	620200	DE0006202005	SZGG.DE	SZG GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)	www.finanzen.net
i = 3: Royal Dutch Shell plc	EUR	A0D94M	GB00B03MLX29	RDSa.AS	RDSA NA Equity	Euronext Amsterdam	www.finanzen.net

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite (oder jede Nachfolgesite) verwiesen.

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C - BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Besonderen Bedingungen**")

§ 1

Definitionen

"Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse_i über den jeweiligen Korbbestandteil_i, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse_i üblicherweise erfolgt.

"Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Maßgeblichen Börse_i, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (b) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Maßgeblichen Börse_i erfolgt nicht mehr in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (c) eine Rechtsänderung liegt vor,

"Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil_i ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den jeweiligen Korbbestandteil_i beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse_i der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse_i der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.

"Barrier Level" ist das Barrier Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Barriereereignis" ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Schlechteste Kursentwicklung
(b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

"Basispreis" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswert" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage

"Anfänglicher Beobachtungstag" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.

"Beobachtungstag (k)" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für alle Korbbestandteile. Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin (k) und der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschieben sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für alle Korbbestandteile.

"Finaler Beobachtungstag" ist der Finale Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis_i von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i veröffentlicht wird.

"Bezugsverhältnis_i" ist das Bezugsverhältnis_i für den jeweiligen Korbbestandteil_i, wie das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Bezugsverhältnis}_i = \text{Nennbetrag} / (K_i (\text{initial}) \times \text{Basispreis})$$

Das Bezugsverhältnis_i wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.

"Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF").

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

"Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Ertragszahlungseignis" ist das Berühren oder Überschreiten des Ertragszahlungslevels (k) durch die Schlechteste Kursentwicklung (k) am entsprechenden Beobachtungstag (k).

"Ertragszahlungslevel (k)" ist das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse_i" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i (die **"Derivate"**) gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der Festlegenden Terminbörse_i oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß

§ 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse_i (die **"Ersatz-Terminbörse"**) bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse_i als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Höchstbetrag" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"K_i (initial)" ist der Referenzpreis_i am Anfänglichen Beobachtungstag.

"K_i (b)" ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

"K_i (k)" ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag (k).

"K_i (final)" ist der Referenzpreis_i am Finalen Beobachtungstag.

"Korbbestandteil_i" ist die jeweilige Aktie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kündigungsereignis" bedeutet Aktienkündigungsereignis.

"Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b)" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(b)}{K_i(\text{Initial})}$$

"Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k)" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag (k) gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(k)}{K_i(\text{Initial})}$$

"Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final)" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{Initial})}$$

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unfähigkeit der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i.

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.

"Maßgebliche Börse_i" ist die jeweilige Maßgebliche Börse_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Börse_i als ein Bezug auf die jeweilige Ersatzbörse.

"**N**" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils_i oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird, falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

"**Referenzpreis_i**" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Schlechteste Kursentwicklung (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (b), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j(b) = \min \left[\frac{K_i(b)}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)$$

"**Schlechteste Kursentwicklung (k)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (k), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j(k) = \min \left[\frac{K_i(k)}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)$$

"**Schlechteste Kursentwicklung (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (final) für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j(\text{final}) = \min \left[\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)$$

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevels_i (k) durch jede Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k).

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel_i (k)**" ist das Vorzeitige Rückzahlungslevel_i (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Währung des Korbbestandteils_i**" ist die Währung des Korbbestandteils_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Zusätzlicher Betrag (k)**" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 2

Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

(1) Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

(2) *Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag gezahlten Zusätzlichen Beträge.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

§ 3

Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final), wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) errechnet.

(2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

- (1) *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:
 - Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
 - Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der Marktwert der Wertpapiere ab dem zehnten Bankgeschäftstag vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen, Lieferungen

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).
- (5) *Lieferung:* Die Lieferung von Korbbestandteilen und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung der Korbbestandteile entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Die

Korbbestandteile werden entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Rückzahlungstermin kein Bankgeschäftstag ist, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung der Korbbestandteile zugelangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des Korbbestandteils_i an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung der Korbbestandteile eintreten. Während der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus den Korbbestandteilen_i auszuüben. Ansprüche aus Korbbestandteilen_i, die vor oder am Rückzahlungstermin bestehen, stehen der Emittentin zu, wenn der Tag, an dem die Korbbestandteile erstmals an der Maßgeblichen Börse_i "ex" dieses Anspruchs gehandelt werden, vor oder auf den Rückzahlungstermin der Wertpapiere fällt.

- (6) *Abwicklungsstörung:* Wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, einen Korbbestandteil gemäß den Wertpapierbedingungen zu liefern (eine **"Abwicklungsstörung"**), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung des Korbbestandteils eingetreten ist und am Rückzahlungstermin weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht. Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung eines Korbbestandteils nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum Barwert des Rückzahlungspreises zurückgekauft werden. Der **"Barwert des Rückzahlungspreises"** ist ein durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises des Korbbestandteils am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, einem durch die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag.

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungseignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag für alle Korbbestandteile_i auf den jeweils nächsten folgenden Tag verschoben, der für alle Korbbestandteile_i ein Berechnungstag ist, an dem das Marktstörungseignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungseignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil_i bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse_i ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse_i für diese dort

gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

§ 8

Ersatzfeststellung, Anpassungen

- (1) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der jeweiligen Maßgeblichen Börse, veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des jeweiligen Korbbestandteils, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der jeweiligen Maßgeblichen Börse, nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil, das Bezugsverhältnis, und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse, vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil, beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse, keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil, beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

UniCredit Bank AG

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "**Elemente**" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittent enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Nicht anwendbar' eingefügt.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die UniCredit Bank AG ("UniCredit Bank", die "Emittentin" oder "HVB"), Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München, die in ihrer Eigenschaft als Emittentin die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzungen hiervon übernimmt, sowie diejenigen Personen, von denen der Erlass ausgeht, können hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.
	Angabe der Angebotsfrist	Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts.
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält. Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

		Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.
	Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

B. EMITTENTIN

B.1	Juristischer und kommerzieller Name	UniCredit Bank AG (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die " HVB Group ") ist der juristische Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.												
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung	Die UniCredit Bank hat ihren Unternehmenssitz in der Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.												
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird 2015 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.												
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die UniCredit Bank ist die Muttergesellschaft der HVB Group. Die HVB Group hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom, (" UniCredit S.p.A. ", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die " UniCredit ") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit. Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.												
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar; es erfolgt keine Gewinnprognose oder -schätzung.												
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar; Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der UniCredit Bank, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group für das zum 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.												
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2014* <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</th><th>01.01.2014 – 31.12.2014</th><th>01.01.2013 – 31.12.2013</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge¹⁾</td><td>€892 Mio.</td><td>€1.823 Mio.</td></tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern¹⁾</td><td>€1.083 Mio.</td><td>€1.439 Mio.</td></tr> <tr> <td>Konzernüberschuss¹⁾</td><td>€785 Mio.</td><td>€1.062 Mio.</td></tr> </tbody> </table>	Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01.2014 – 31.12.2014	01.01.2013 – 31.12.2013	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge ¹⁾	€892 Mio.	€1.823 Mio.	Ergebnis vor Steuern ¹⁾	€1.083 Mio.	€1.439 Mio.	Konzernüberschuss ¹⁾	€785 Mio.	€1.062 Mio.
Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01.2014 – 31.12.2014	01.01.2013 – 31.12.2013												
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge ¹⁾	€892 Mio.	€1.823 Mio.												
Ergebnis vor Steuern ¹⁾	€1.083 Mio.	€1.439 Mio.												
Konzernüberschuss ¹⁾	€785 Mio.	€1.062 Mio.												

		Ergebnis je Aktie ¹⁾	€0,96	€1,27
		Bilanzzahlen	31.12.2014	31.12.2013
		Bilanzsumme	€300.342 Mio.	€290.018 Mio.
		Bilanzielles Eigenkapital	€20.597 Mio.	€21.009 Mio.
		Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	31.12.2014 Basel III	31.12.2013 Basel II
		Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€18.993 Mio.	--
		Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€18.993 Mio.	€18.456 Mio.
		Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€85,7 Mrd.	€85,5 Mrd.
		Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) ²⁾	22,1%	--
		Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ²⁾	--	21,5%
		Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ²⁾	22,1%	21,6%
		* Die Zahlen in der Tabelle sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr entnommen. 1) ohne aufgegebenen Geschäftsbereich. 2) Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.		
		Konsolidierte Financial Highlights zum 31. März 2015*		
		Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01. – 31.03.2015	01.01. – 31.03.2014
		Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€182 Mio.	€243 Mio.
		Ergebnis vor Steuern	€197 Mio.	€289 Mio.
		Konzernüberschuss ¹⁾	€131 Mio.	€186 Mio.
		Ergebnis je Aktie	€0,16	€0,24
		Bilanzzahlen	31.03.2015	31.12.2014
		Bilanzsumme	€339.409 Mio.	€300.342 Mio.
		Bilanzielles Eigenkapital	€20.735 Mio.	€20.597 Mio.
		Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	31.03.2015 Basel III	31.12.2014 Basel III
		Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€18.743 Mio.	€18.993 Mio.

		<table><tr><td>Kernkapital (Tier 1-Kapital)</td><td>€18.743 Mio.</td><td>€18.993 Mio.</td></tr><tr><td>Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)</td><td>€85.892 Mio.</td><td>€85.768 Mio.</td></tr><tr><td>Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) ²⁾</td><td>21,8%</td><td>22,1%</td></tr><tr><td>Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio)²⁾</td><td>--</td><td>--</td></tr><tr><td>Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio)²⁾</td><td>21,8%</td><td>22,1%</td></tr></table> * Die Zahlen in der Tabelle sind nicht geprüft und dem konsolidierten Zwischenbericht zum 31. März 2015 der Emittentin entnommen. 1) Ohne aufgegebenen Geschäftsbereich. 2) Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.	Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€18.743 Mio.	€18.993 Mio.	Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€85.892 Mio.	€85.768 Mio.	Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) ²⁾	21,8%	22,1%	Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ²⁾	--	--	Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ²⁾	21,8%	22,1%
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€18.743 Mio.	€18.993 Mio.															
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€85.892 Mio.	€85.768 Mio.															
Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) ²⁾	21,8%	22,1%															
Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ²⁾	--	--															
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ²⁾	21,8%	22,1%															
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Seit dem 31. Dezember 2014, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.															
	Signifikante Veränderungen in der Finanzlage, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Seit dem 31. März 2015 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB Group eingetreten.															
B.13	Jüngste Ereignisse	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UniCredit Bank, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.															
B.14	B.5 sowie Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der	Siehe B.5 Nicht anwendbar. Eine Abhängigkeit der UniCredit Bank von anderen Unternehmen der HVB Group besteht nicht.															

	Gruppe	
B.15	Haupt-tätigkeiten	Die UniCredit Bank bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie -dienstleistungen an. Diese reichen von Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen für Firmenkunden, Fondsprodukte für alle Assetklassen, Beratungs- und Brokerage-Dienstleistungen und dem Wertpapiergeschäft sowie dem Liquiditäts- und Finanzrisikomanagement, Beratungsdienstleistungen für vermögende Privatkunden bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UniCredit Bank.

C. WERTPAPIERE

C.1	Art und Klasse der Wertpapiere	Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag Die Wertpapiere werden als Zertifikate mit einem Nennbetrag begeben. "Zertifikate" sind Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB. "Nennbetrag" ist EUR 1.000,-. Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft. Die Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken. Die WKN wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.
C.2	Währung der Wertpapier-emission	Die Wertpapiere werden in EUR (die "Festgelegte Währung") begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte	Anwendbares Recht der Wertpapiere Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Die Wertpapierinhaber können im Fall eines Ertragszahlungsereignisses (wie in C.15 definiert) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den <i>Endgültigen Bedingungen</i> angegeben) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) (wie in C.15 definiert) verlangen. Die Wertpapierinhaber können, wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (wie in C.15 definiert) eingetreten ist, am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) (wie in C.16

		definiert) die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) (<i>wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben</i>) oder am Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) oder die Lieferung des entsprechenden Korbbestandteils_i (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge verlangen. Beschränkung der Rechte Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses (<i>wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben</i>) wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses (<i>wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben</i>) kann die Emittentin die Wertpapiere außerordentlich entsprechend den Endgültigen Bedingungen kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzuzahlen. Der "Abrechnungsbetrag" ist der Marktwert der Wertpapiere an dem zehnten Bankgeschäftstag vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§315 BGB) festgestellt wird. Status der Wertpapiere Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.
C.11	Zulassung zum Handel	Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.
C.15	Auswirkungen des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt. Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (<i>wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben</i>) ab. Die Wertpapiere sehen an jedem Zahltag für den Zusätzlichen Betrag die Zahlung eines Zusätzlichen Betrags vor, wenn ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist. Darüber hinaus sehen die Wertpapiere unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (k) vor. <i>Zusätzlicher Betrag</i> Die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) hängt von dem Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses ab. Der "Zusätzliche Betrag (k)" im Hinblick auf jeden Zahltag des Zusätzlichen Betrags (k) ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Ein Ertragszahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des Ertragszahlungslevels (k) (<i>wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben</i>) durch die Schlechteste Kursentwicklung (k) (<i>wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben</i>) am entsprechenden Beobachtungstag (k) (in C. 16 definiert). • Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den

		Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag gezahlten Zusätzlichen Beträge. • Wenn am entsprechenden Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k). <i>Automatische vorzeitige Rückzahlung</i> Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k). Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels_i (k) (<i>wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben</i>) durch jede Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k). <i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i> Ein Barriereereignis ist das Unterschreiten des Barrier Levels (<i>wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben</i>) durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) (<i>wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben</i>) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere (<i>wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben</i>). Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zu einem Rückzahlungsbetrag, der dem Höchstbetrag (<i>wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben</i>) entspricht. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag entspricht. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i (<i>wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben</i>) ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags (<i>wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben</i>).
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	"Finaler Beobachtungstag", "Rückzahlungstermin", "Beobachtungstag (k)" und "Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)" werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.
C.17	Abwicklungsverfahren der Wertpapiere	Sämtliche Zahlungen sind an die UniCredit Bank AG (die "Hauptzahlstelle") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren.

		"Clearing System" ist Clearstream Banking AG.																			
C.18	Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt	Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin oder Lieferung des Korbbestandteils _i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (sowie ggf. Zahlung des Ergänzenden Barbetrages) innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin oder Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k), jeweils vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung.																			
C.19	Ausübungspreis oder finaler Referenzpreis des Basiswerts	"K_i (final)" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils _i am Finalen Beobachtungstag.																			
C.20	Art des Basiswerts und Angaben dazu, wo Informationen über den Basiswert erhältlich sind	"Basiswert" ist ein Korb bestehend aus den folgenden Aktien (die "Korbbestandteile"): <table><tr><td>i</td><td>ISIN des Korbbestandteils_i</td><td>Korbbestandteil_i</td><td>Internetseite_i</td></tr><tr><td>1</td><td>DE000BASF111</td><td>BASF SE</td><td>www.finanzen.net</td></tr><tr><td>2</td><td>DE0006202005</td><td>Salzgitter AG</td><td>www.finanzen.net</td></tr><tr><td>3</td><td>GB00B03MLX29</td><td>Royal Dutch Shell plc</td><td>www.finanzen.net</td></tr></table> Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannten Internetseite _i (oder eine etwaige Nachfolgesite) verwiesen.				i	ISIN des Korbbestandteils _i	Korbbestandteil _i	Internetseite _i	1	DE000BASF111	BASF SE	www.finanzen.net	2	DE0006202005	Salzgitter AG	www.finanzen.net	3	GB00B03MLX29	Royal Dutch Shell plc	www.finanzen.net
i	ISIN des Korbbestandteils _i	Korbbestandteil _i	Internetseite _i																		
1	DE000BASF111	BASF SE	www.finanzen.net																		
2	DE0006202005	Salzgitter AG	www.finanzen.net																		
3	GB00B03MLX29	Royal Dutch Shell plc	www.finanzen.net																		

D. RISIKEN

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<i>Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden können.</i> • Gesamtwirtschaftliche Risiken Risiken aus einer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und/oder der Lage auf den Finanzmärkten sowie geopolitischen Unsicherheiten. • Systemimmanente Risiken Risiken aus Störungen oder einem funktionellen Zusammenbruch des gesamten Finanzsystems oder seiner Teilbereiche. • Kreditrisiko (i) Risiken aus Bonitätsveränderungen einer Adresse (Kreditnehmer, Kontrahent, Emittent oder Land); (ii) Risiko, dass eine Verschlechterung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds sich negativ auf die Kreditnachfrage oder die Solvenz von Kreditnehmern der HVB Group auswirkt; (iii) Risiken aus einem Wertverfall von Kreditbesicherungen; (iv) Risiken aus Derivate-/Handelsgeschäften; (v) Risiken aus konzerninternen Kreditexposures; (vi) Risiken aus von der Bank gehaltenen Staatsanleihen. • Marktrisiko (i) Risiken für Handels- und Anlagebücher aus einer Verschlechterung der
-----	--	---

		Marktbedingungen; (ii) Zins- und Wechselkursrisiko aus dem allgemeinen Bankgeschäft. • Liquiditätsrisiko (i) Risiko, dass die Bank ihren anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann; (ii) Risiken der Liquiditätsbeschaffung; (iii) Risiken in Zusammenhang mit konzerninternem Liquiditätstransfer; (iv) Marktliquiditätsrisiko. • Operationelles Risiko (i) Risiko von Verlusten durch fehlerhafte interne Prozesse, Systeme, menschliche Fehler und externe Ereignisse; (ii) IT-Risiken (iii) Risiken aus betrügerischen Aktivitäten; (iv) Rechtliche und steuerliche Risiken; (v) Compliance-Risiko. • Geschäftsrisiko Risiko von Verlusten aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen. • Immobilienrisiko Risiko von Verlusten, die aus Marktwertschwankungen des Immobilienbestands der HVB Group resultieren. • Beteiligungsrisiko Risiko von Wertverlusten des Beteiligungsportfolios der HVB Group. • Reputationsrisiko Risiko eines negativen Gewinn- und Verlust-Effekts, hervorgerufen durch unerwünschte Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholdern) aufgrund einer veränderten Wahrnehmung der Bank. • Strategisches Risiko (i) Risiko, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im eigenen unternehmerischen Umfeld entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt; (ii) Risiken aus der strategischen Ausrichtung des Geschäftsmodells der HVB Group; (iii) Risiken aus der Konsolidierung des Bankenmarkts; (iv) Risiken aus veränderten Wettbewerbsbedingungen im deutschen Finanzdienstleistungssektor; (v) Risiken aus einer Veränderung der Ratingeinstufung der HVB. • Regulatorische Risiken (i) Risiken aus Veränderungen des regulatorischen und gesetzlichen Umfelds; (ii) Risiken aus der Einführung neuer Abgaben- und Steuerarten zur zukünftigen Stabilisierung des Finanzmarkts bzw. zur Beteiligung der Banken an den Kosten der Finanzkrise; (iii) Risiken in Verbindung mit möglichen Abwicklungsmaßnahmen und einem Reorganisationsverfahren. • Pensionsrisiko Risiko, dass das Trägerunternehmen zur Bedienung der zugesagten Rentenverpflichtungen Nachschüsse leisten muss. • Risiken aus Outsourcing Risikoartenübergreifendes Risiko, von dem insbesondere die Risikoarten operationelles Risiko, Reputationsrisiko, strategisches Risiko, Geschäftsrisiko, Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiko betroffen sind. • Risiken aus Risiko- und Ertragskonzentrationen Risiko- und Ertragskonzentrationen zeigen erhöhte Verlustpotenziale auf und stellen ein geschäftsstrategisches Risiko für die Bank dar. • Risiken für die HVB Group aus beauftragten Stresstestmaßnahmen
--	--	--

		Es könnte nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der HVB Group haben, wenn die HVB Group, die HVB, die UniCredit S.p.A. oder eines der Finanzinstitute, mit denen diese Institute Geschäfte tätigen, bei Stresstests negative Ergebnisse verzeichnen. • Risiken aus ungenügenden Modellen zur Risikomessung Es ist möglich, dass die internen Modelle der HVB Group nach der Untersuchung oder Verifizierung durch die Aufsichtsbehörden als nicht adäquat eingestuft werden bzw. vorhandene Risiken unterschätzen. • Nicht identifizierte/unerwartete Risiken Der HVB Group könnten höhere Verluste als die mit den derzeitigen Risikomanagementmethoden errechneten oder bisher gänzlich unberücksichtigte Verluste entstehen.
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken. • Potentielle Interessenkonflikte Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die Emittentin, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen. • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere Zentrale Marktbezogene Risiken Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem Mindestbetrag, dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen Die Emittentin kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht. Eine Anlage in die Wertpapiere kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein. Die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Wertpapiere, einer künftigen Verringerung des

		Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen) reduziert werden, Null oder sogar negativ sein. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet. Der Erlös aus den Wertpapieren kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere <i>Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere</i> Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst. <i>Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt</i> Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den Wertpapieren erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile vorab erwarten ließ. <i>Risiken in Bezug auf eine bedingte Mindestrückzahlung</i> In Fällen, in denen eine bedingte Mindestrückzahlung vorgesehen ist, kann der Wertpapierinhaber das investierte Kapital vollständig oder zu einem wesentlichen Teil verlieren, wenn sich der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ungünstig für den Wertpapierinhaber entwickelt oder wenn die Wertpapiere vor dem Rückzahlungstermin der Wertpapiere gekündigt oder verkauft werden. <i>Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge</i> Die Zahlung und/oder die Höhe solcher Beträge hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab und kann sehr niedrig sein oder sogar null betragen. <i>Risiken aufgrund der Auswirkungen von Schwellen und Limits</i> Bestimmte Beträge werden gegebenenfalls nur bezahlt, wenn bestimmte Schwellen oder Limits erreicht werden oder wenn bestimmte Ereignisse eingetreten sind. <i>Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen</i> Wenn ein Barriereereignis eintritt, können insbesondere das Recht auf Zahlung eines bedingten Mindestbetrags erlöschen, mögliche Rückzahlungen unter den Wertpapieren beschränkt werden oder eine physische Lieferung erfolgen. Der Wertpapierinhaber kann sein investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren. <i>Risiken in Bezug auf einen Basispreis</i> Der Wertpapierinhaber kann in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen. <i>Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag</i> Potentielle Erträge aus den Wertpapieren können begrenzt sein.
--	--	---

		<i>Risiken in Bezug auf ein Bezugsverhältnis</i> Ein Bezugsverhältnis kann dazu führen, dass die Wertpapiere aus wirtschaftlicher Sicht einer direkten Investition in den Basiswert bzw. seine Bestandteile ähneln, jedoch trotzdem nicht vollständig mit einer solchen Direktanlage vergleichbar sind. <i>Wiederanlagerisiko</i> Die Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie erhaltene Beträge infolge einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere nur zu weniger günstigen Konditionen wieder anlegen können. <i>Risiken in Bezug auf ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis</i> Nach einer vorzeitigen Rückzahlung nimmt der Wertpapierinhaber weder an einer künftigen günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teil, noch ist er berechtigt, weitere Zahlungen unter den Wertpapieren zu erhalten. <i>Risiken in Bezug auf ein Barriereereignis in Verbindung mit einem Vorzeitigem Rückzahlungsereignis</i> Für den Wertpapierinhaber kann die Möglichkeit auf Zahlung eines Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags entfallen. <i>Risiken bei Reverse Strukturen</i> Bei Wertpapieren mit Reverse Struktur fällt in der Regel der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile steigt. Darüber hinaus ist der potentielle Ertrag aus den Wertpapieren begrenzt. <i>Risiken in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere</i> Der Marktwert von festverzinslichen Wertpapieren kann sehr volatil sein, abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt. <i>Risiken in Bezug auf variabel verzinslichen Wertpapiere</i> Wertpapierinhaber sind dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. <i>Besondere Risiken im Zusammenhang mit Referenzsätzen</i> Die Wertentwicklung eines zugrundeliegenden Referenzsatzes hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Es kann sein, dass die Referenzsätze nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung stehen. <i>Risiken aufgrund einer Begrenzung des Zinssatzes auf einen Höchstzinssatz</i> Zinszahlungen aufgrund variabler Zinsen können begrenzt sein. <i>Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse</i> Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere und Zahlungen aus den Wertpapieren auswirken. Anpassungsereignisse können auch zu einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere führen. <i>Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse</i> Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen und zum Marktwert zurückzuzahlen. Eine weitere Teilnahme der Wertpapiere an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile entfällt. Liegt der Marktwert der Wertpapiere unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust seines investierten Kapitals. <i>Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse</i> Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben
--	--	--

		und gegebenenfalls selbst bestimmen. Wertpapierinhaber sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen. <i>Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere</i> Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die Emittentin kann im Einzelfall den Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile für die Wertpapierinhaber ungünstig beeinflussen. <i>Risiken bei physischer Lieferung</i> Die Wertpapiere können an ihrem Rückzahlungstermin durch Lieferung einer bestimmten Menge des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile getilgt werden. • Zentrale Risiken in Bezug auf die Korbbestandteile Allgemeine Risiken <i>Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. seinen Bestandteilen</i> Der Basiswert bzw. seine Bestandteile wird bzw. werden von der Emittentin nicht zugunsten der Wertpapierinhaber gehalten und Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen. <i>Risiken aufgrund des Einflusses von mehreren Korbbestandteilen</i> Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Dabei kann die negative Kursentwicklung einzelner Korbbestandteile die positive Kursentwicklung anderer Korbbestandteile aufheben oder ausschließlich der Korbbestandteil mit der schlechtesten Kursentwicklung bei der Ermittlung der unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge maßgeblich sein. Dies kann zur Folge haben, dass die Anleger nicht oder nicht vollständig an der positiven Kursentwicklung eines oder mehrerer Korbbestandteile teilnehmen. Zentrale Risiken in Verbindung mit Aktien (inkl. aktienvertretenden Wertpapieren) Die Wertentwicklung von aktienbezogenen Wertpapieren ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Dividendenzahlungen können sich für den Wertpapierinhaber nachteilig auswirken. Der Inhaber von aktienvertretenden Wertpapieren kann unter Umständen die verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien verlieren. Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.
--	--	---

E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinn-erzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen	Nicht anwendbar; die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotsbedingungen	Tag des ersten öffentlichen Angebots: 4. Dezember 2015 Die Wertpapiere werden zunächst im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten, danach freibleibend abverkauft. Zeichnungsfrist: 4. Dezember 2015 bis 12. Januar 2016 (14:00 Uhr Ortszeit München). Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich. Die kleinste übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier. Die kleinste handelbare Einheit ist 1 Wertpapier. Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten. Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs). Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. Die Notierung wird mit Wirkung zum 14. Januar 2016 an den folgenden Märkten beantragt: • Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®) (Zertifikate Premium) • Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®)
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Daneben können sich auch Interessenkonflikte der Emittentin oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben: • Die Emittentin legt den Emissionspreis selbst fest. • Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen tritt für die Wertpapiere als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. • Vertriebspartner können von der Emittentin bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen

		Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile negativ beeinflussen. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben haben. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzt bzw. erhält im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen steht mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungiert auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Vertriebsprovision: Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag in Höhe von EUR 5,00 enthalten. Sollten von einem Anbieter Vertriebsprovisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen. Sonstige Provisionen: Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

WKN (C.1)	Finaler Beobachtungstag (C.16)	Rückzahlungstermin (C.16)	k (C.16)	Beobachtungs- tag (k) (C.16)	Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k) (C.16)
HVB11L	7. Januar 2022	14. Januar 2022	1	9. Januar 2017	16. Januar 2017
			2	8. Januar 2018	15. Januar 2018
			3	7. Januar 2019	14. Januar 2019
			4	7. Januar 2020	14. Januar 2020
			5	7. Januar 2021	14. Januar 2021
			6	7. Januar 2022	NA